

Version 2.3

Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung: Senkung der Steuersätze durch eine gleichmäßige Besteuerung von Gewinnen und Zinsen

Anlage 7 des Endberichts vom 10. Juli 1999, redaktionell überarbeitete Fassung

**Im Internet jeweils neueste Fassung unter
<http://www.suk.fh-wiesbaden.de/team/jarass/> bei Veröffentlichungen/Steuern**

Die Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung vom 30.4.1999 empfehlen in Kap. V.4 die Prüfung einer Quellensteuer auf Zinsen, soweit sie in Deutschland erwirtschaftet wurden: "An Steuerausländer gezahlte Zinsen in beträchtlicher Größenordnung sind derzeit im Inland nicht steuerpflichtig, obwohl sie in inländischen Quellen erwirtschaftet wurden. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob durch eine (niedrige) Quellensteuer für diese in Deutschland erwirtschafteten Zinsen der Steuergerechtigkeit stärker Rechnung getragen werden kann."

Für eine verwaltungsarme und effiziente Umsetzung dieser Empfehlungen wird vom Kommissionsmitglied L. Jarass ein Abzug von Kapitalertragsteuer auf die Differenz zwischen Zinsausgaben und Zinseinnahmen vorgeschlagen. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Zinsen aus dem In- oder Ausland stammen und ob die Zinsen an Steuerinländer oder an Steuerausländer bezahlt werden. Sind die Zinseinnahmen größer als die Zinsausgaben, resultiert ein Steuerguthaben, das mit der auf den Zinsüberschuß entfallenden Einkommensteuer verrechnet werden kann.

- (1) Eine Quellensteuer auf alle Zinsen ist kontraproduktiv
- (2) Kapitalertragsteuer von z.B. 15 % nur auf die Differenz zwischen Zinsausgaben abzüglich Zinseinnahmen
- (3) Verringerung der Zinsabschlagsteuer auf Zinseinnahmen von 30 % auf 20 %
- (4) EU-Richtlinien: Die Zinsbesteuerung wird durch eine Harmonisierung erleichtert, durch ein Verbot von Quellensteuern hingegen behindert
- (5) Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen erforderlich

Löhne und Gewinne werden in Deutschland beim Unternehmen besteuert, Zinsen hingegen nicht:

- Für Löhne müssen bei der Auszahlung vom Arbeitgeber Lohnsteuern und Sozialabgaben abgeführt werden.
- Für Gewinne müssen vom Unternehmen Körperschaftsteuer bzw. vom Eigentümer Einkommensteuer bezahlt werden, für Dividenden zusätzlich Kapitalertragsteuer.
- Für Zinsen hingegen brauchen beim Unternehmen keine Steuern bezahlt werden, ganz im Gegenteil, sie können gewinnmindernd als Kosten geltend gemacht. Nur bei Auszahlung an Steuerinländer wird eine Zinsabschlagsteuer abgezogen, nicht aber bei Steuerausländern. Historisch bedingt hat sich nämlich weltweit folgendes Grundprinzip entwickelt: Löhne und Gewinne werden dort versteuert, wo sie erwirtschaftet werden, Zinserträge hingegen dort, wo der Empfänger wohnt.

Nun zeigt die Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank für den Zeitraum 1996 bis 1998:

- Das von Deutschland ins Ausland direktinvestierte Beteiligungskapital stieg netto von 32 auf 93 Mrd. DM; das Beteiligungskapital aus dem Ausland ist dabei schon berücksichtigt.
- Die Kredite aus dem Ausland stiegen netto von 8 Mrd. DM auf 151 Mrd. DM, seit 1997 v.a. in Form kurzfristiger Bankkredite. Wieder sind die Kredite ins Ausland dabei schon berücksichtigt.

Immer mehr deutsches Eigenkapital wird also im Ausland investiert, was aufgrund der immer stärker werdenden internationalen Kapitalverflechtung eine ganz normale Entwicklung ist. Andererseits kommt aus dem Ausland aber wenig Beteiligungskapital, sondern überwiegend Fremdkapital. Statt Gewinnen im Inland fallen nun Zinserträge im Ausland an. (Diese Entwicklung ist vielleicht auch auf die bisher sehr hohe Grenzsteuerbelastung von Gewinnen zurückzuführen).

Die deutsche Besteuerungsbasis für Ertragssteuern, nämlich die Summe aus Löhnen, Gewinnen und Zinsen wird dadurch nicht verändert, aber die steuerliche Bemessungsgrundlage wird verringert, da Zinsen, soweit sie an Steuerausländer bezahlt werden, nicht der deutschen Besteuerung unterliegen. Zielsetzung der Steuerreform ist aber eine drastische Senkung der Steuersätze bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Durch die steigenden Zinszahlungen an das Ausland wird deshalb die Senkung der Steuersätze erschwert.

(1) Eine Quellensteuer auf alle Zinsen ist kontraproduktiv

Nun ist das Problem der Besteuerung von Zinsen, insbesondere von ins Ausland bezahlten Zinsen, nicht neu. So wurde z.B. am 1.1.1989 in Deutschland eine Quellensteuer auf alle Zinszahlungen in Höhe von 10 % eingeführt. Der Markt reagierte mit einer gigantischen Kapital(verwaltungs)flucht nach Luxembourg, und 6 Monate später wurde diese Quellensteuer wieder abgeschafft. Derartige Quellensteuern auf alle Zinsen sind kontraproduktiv und belasten den Finanzplatz Deutschland, wie das folgende Beispiel zeigt (die Zahlen sind so gewählt, daß sie in allen Fällen leicht rechenbar sind):

Beispiel 1: Eine Frankfurter Bank leiht sich in Mailand 1000 EURO und bezahlt dafür 68 EURO Zinsen. Sie vergibt einen Kredit nach Kopenhagen über 1000 EURO und erhält dafür 85 EURO Zinsen. Vom Rohertrag von 17 EURO bezahlt sie die Mitarbeiter in Frankfurt, den Rest versteuert sie als Gewinn in Deutschland.

Wird diese Kreditbeziehung mit einer Quellensteuer in Deutschland belastet, wird der Kredit nicht mehr in Frankfurt, sondern in Luxembourg verwaltet, weil dort keine Quellensteuer anfällt. Die Arbeitsplätze in Deutschland werden abgebaut, die entsprechenden Lohnsteuern, Sozialabgaben und Gewinnsteuern entfallen in Deutschland.

Deshalb soll laut den "Brühler Empfehlungen" nicht eine Quellensteuer für alle Zinsen geprüft werden, sondern nur für die Zinsen, die in Deutschland erwirtschaftet wurden.

(2) Kapitalertragsteuer von z.B. 15 % nur auf die Differenz zwischen Zinsausgaben abzüglich Zinseinnahmen

Nun hat eine Bank nicht nur diesen einen Kredit, sondern eine Vielzahl von in unterschiedlichster Weise miteinander verwobener Kreditbeziehungen, ohne daß notwendigerweise zwischen Geldgebern und Kreditnehmern irgendeine direkte Beziehung existiert. Ob im Einzelfall die Zinsen in Deutschland erwirtschaftet wurden kann nicht oder nur mit sehr großem Aufwand erhoben werden.

Nun gibt die Differenz zwischen Zinsausgaben und Zinseinnahmen prototypisch die in Deutschland erwirtschafteten Zinsen wider, da diese Differenz der Summe der netto im Inland bezahlten Zinsen und der netto an das Ausland bezahlten Zinsen entspricht.

Für die Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Zinsen wird deshalb vorgeschlagen:

- Abzug von Kapitalertragsteuer auf die Differenz zwischen Zinsausgaben und Zinseinnahmen jedes Steuerpflichtigen.

Dies ermöglicht eine effiziente und verwaltungsarme Umsetzung der "Brühler Empfehlungen" zur Zinsbesteuerung:

- Sind die Zinsausgaben größer als die Zinseinnahmen, resultiert eine Steuerschuld. Die Differenz zwischen Zinsausgaben und Zinseinnahmen kann von jedem einzelnen Steuerpflichtigen einfach berechnet und von der Finanzverwaltung leicht überprüft werden.
- Sind die Zinsausgaben kleiner als die Zinseinnahmen, resultiert ein Steuerguthaben, das mit der auf den Zinsüberschuß entfallenden Einkommensteuer verrechnet werden kann. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Zinsen aus dem In- oder Ausland stammen und ob sie an Steuerinländer oder Steuerausländer bezahlt werden. Jeder Steuerpflichtige hat so einen Anreiz alle Zinseinnahmen aus dem In- und Ausland anzugeben, da er sonst das darauf entfallende Kapitalertragsteuer-Guthaben verliert.
- Bescheinigungen über Kapitalertragsteuer-Guthaben sind nicht erforderlich, da bei der Einkommensteuererklärung der Zinseinnahmen Guthaben automatisch verrechnet werden. Bei einem Steuersatz von z.B. 15 % beträgt das Guthaben 15/85 der beim Gläubiger ankommenden Zinseinnahmen.
- Für Privatpersonen und kleinere Unternehmen können die mit der Geldanlage bzw. Kreditabwicklung beauftragten Finanzinstitute die technische Abwicklung der Kapitalertragsteuer übernehmen.

Einige Beispiele zu den Auswirkungen einer Kapitalertragsteuer von 15 %

Fortführung von Beispiel 1: Der Kopenhagener Schuldner bezahlt weiterhin 85 EURO an die Frankfurter Bank, da er von der deutschen Steuergesetzgebung nicht unmittelbar betroffen ist. Die Frankfurter Bank erhält hierfür ein Kapitalertragsteuer-Guthaben von 15 EURO ($=15/85 \cdot 85$). Sie muß wie bisher 68 EURO nach Mailand bezahlen, da der Mailänder Schuldner sicher nicht einsieht, warum er wegen der neuen deutschen Steuergesetzgebung weniger bekommen soll und das Darlehen kündigen kann. Für diese Zinsausgaben von 68 EURO muß die Frankfurter Bank zusätzlich 12 EURO ($=15/85 \cdot 68$) Kapitalertragsteuer an sein Finanzamt bezahlen. Das verbleibende Kapitalertragsteuer-Guthaben von 3 EURO kann mit der auf die Zinsüberschuß entfallenden Körperschaftsteuer verrechnet werden; der Zinsüberschuß beträgt 20 EURO, nämlich

85 EURO Zinseinnahmen plus 15 EURO darauf entfallendes Steuerguthaben minus 68 EURO Zinsausgaben minus 12 EURO Kapitalertragsteuer.

Die Verwaltung von im Ausland erwirtschafteten Zinsen wird damit in Deutschland wieder attraktiver, die Verlagerung von Bankarbeitsplätzen ins Ausland weniger attraktiv. Das ist übrigens nur scheinbar eine Steuersubvention für die Bank in Frankfurt: Bei einer Verwaltung des Kredits in Luxemburg bekommt der deutsche Fiskus weder Lohnsteuern noch Sozialabgaben noch Gewinnsteuern.

Die Frankfurter Bank wird allerdings versuchen, sich zukünftig in Deutschland zu refinanzieren, da dann ihr Gewinn bei unveränderten Zinsen größer wird, vgl. Beispiel 4. Dies kann zu Anpassungen der Zinssätze zwischen Deutschland und dem Ausland führen.

Beispiel 2: Die Frankfurter Bank vergibt nun den Kredit nicht nach Kopenhagen, sondern nach Wiesbaden.

Ohne Kapitalertragsteuer wäre es für die Frankfurter Bank überlegenswert, den Kredit in Zukunft bei ihrer Filiale in Luxemburg zu verwalten, da dort die Steuern auf den Rohertrag von 17 EURO niedriger sind. Durch die geplante Senkung des deutschen Körperschaftsteuersatzes auf 25 % wird dieser Anreiz verringert.

Durch die Einführung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen wird dieser Anreiz weiter verringert. Der Wiesbadener Schuldner zahlt 15 % von den vereinbarten Schuldzinsen von 85 EURO, also 12,75 EURO als Kapitalertragsteuer an sein Finanzamt und den Rest von 72,25 EURO an die Frankfurter Bank. Die Frankfurter Bank erhält entsprechend ein Kapitalertragsteuer-Guthaben von 12,75 EURO. Sie muß, vgl. Beispiel 1, wie bisher 68 EURO nach Mailand bezahlen und zusätzlich darauf 12 EURO Kapitalertragsteuer an das Finanzamt.

Die Frankfurter Bank hat also durch die Einführung der Kapitalertragsteuer nur noch 72,25 EURO Zinseinnahmen, aber weiterhin 68 EURO Zinsausgaben. Der Zinsüberschuß sinkt von 17 EURO auf 4,25 EURO zzgl. 0,75 EURO Kapitalertragsteuer-Guthaben. Deshalb wird die Frankfurter Bank versuchen den Kredit wie in Beispiel 3 zukünftig in Deutschland und nicht mehr in Mailand aufzunehmen, da dann ihr Zinsüberschuß höher ist. Dies erhöht die Kreditnachfrage in Deutschland und damit ev. auch die Zinsen.

Bei einer alternativ möglichen Verwaltung in Luxemburg bekommt die dortige Bank nach Einführung der Kapitalertragsteuer nur noch 72,25 EURO Zinseinnahmen, hat aber weiterhin 68 EURO Zinsausgaben. Der Zinsüberschuß sinkt von 17 EURO auf 4,25 EURO; die vom deutschen Schuldner bezahlten 12,75 EURO Kapitalertragsteuer sind für die Luxembourger Bank endgültig verloren. Die Luxembourger Bank wird diese Kreditbeziehung nicht weiterführen, da sie bei Kreditvergabe an Schuldner in Länder ohne Kapitalertragsteuer einen höheren Zinsüberschuß erzielt. Eine Kreditaufnahme in Deutschland statt in Mailand wie in Beispiel 3 nutzt der Luxembourger Bank im Gegensatz zur Frankfurter Bank nichts. Sie hat also im Gegensatz zur Frankfurter Bank keine Alternativen und verliert deshalb tendenziell den deutschen Kreditnehmer an die Frankfurter Bank. Bisher über Luxemburg abgewickelte Kredite von deutschen Kreditnehmern werden deshalb nach Frankfurt verlagert. Damit werden in Frankfurt Arbeitsplätze geschaffen und die resultierenden Lohnsteuern, Sozialabgaben und Gewinnsteuern fallen in Deutschland an.

Beispiel 3: Die Frankfurter Bank leiht sich das Geld nun nicht mehr in Mailand, sondern in Hamburg, der Kredit wird weiterhin nach Wiesbaden vergeben.

Ohne Kapitalertragsteuer wäre es, wie in Beispiel 2 erläutert, für die Frankfurter Bank überlegenswert, den Kredit in Zukunft bei ihrer Filiale in Luxemburg zu verwalten, da dort die Steuern auf den Zinsüberschuß von 17 EURO niedriger sind, mit entsprechend negativen Effekten für die Arbeitsplätze in Frankfurt. Zudem würde das Geld tendenziell nicht mehr in Hamburg,

sondern am zinsgünstigeren Euromarkt geliehen werden, wodurch die Steuern auf die Zinseinnahmen des Hamburger Gläubigers beim deutschen Fiskus wegfielen.

Durch die Einführung der Kapitalertragsteuer entfällt dieser Anreiz. Der Wiesbadener Schuldner bezahlt 15 % von den vereinbarten Schuldzinsen von 85 EURO, also 12,75 EURO als Kapitalertragsteuer an sein Finanzamt und den Rest von 72,25 EURO an die Frankfurter Bank. Die Frankfurter Bank erhält entsprechend ein Kapitalertragsteuer-Guthaben von 12,75 EURO. Sie bezahlt 15 % von den mit dem Hamburger Gläubiger vereinbarten Zinsen von 68 EURO, also 10,20 EURO als Kapitalertragsteuer an das Finanzamt und den Rest von 57,80 EURO an den Hamburger Gläubiger. Die Frankfurter Bank hat einen Zinsüberschuß von 14,45 zzgl. 2,55 EURO Kapitalertragsteuer-Guthaben.

Wie in Beispiel 2 ist eine alternativ mögliche Verwaltung in Luxembourg nicht mehr attraktiv.

Beispiel 4: Die Frankfurter Bank leiht sich das Geld weiterhin in Hamburg, der Kredit wird nun aber wie in Beispiel 1 nach Kopenhagen vergeben.

Wenn diese Kreditbeziehung mit einer Kapitalertragsteuer in Deutschland belastet würde, würde der Kredit nicht mehr in Frankfurt, sondern in Luxembourg verwaltet, weil dort keine Kapitalertragsteuer anfällt. Die Arbeitsplätze in Deutschland würden abgebaut.

Durch die vorgeschlagene Einführung einer Kapitalertragsteuer auf die Differenz aus Zinsausgaben und Zinseinnahmen entfällt dieser Anreiz. Der Kopenhagener Schuldner zahlt wie bisher 85 EURO an die Frankfurter Bank. Die Frankfurter Bank erhält hierfür ein Kapitalertragsteuer-Guthaben von 15 EURO. Sie bezahlt, wie in Beispiel 3, 10,20 EURO als Kapitalertragsteuer an das Finanzamt und den Rest von 57,80 EURO an den Hamburger Gläubiger. Die Frankfurter Bank hat nun einen Zinsüberschuß von 27,50 zzgl. 4,80 EURO Kapitalertragsteuer-Guthaben.

Eine Kreditvergabe nach Kopenhagen wie in Beispiel 4 ist also nun für die Frankfurter Bank lukrativer als eine Kreditvergabe nach Wiesbaden wie in Beispiel 3. Dies verringert das Kreditangebot in Deutschland und erhöht dadurch ev. die Zinssätze in Deutschland.

Durch die Kapitalertragsteuer wird die derzeitige steuerliche Privilegierung von Krediten aus dem Ausland reduziert. Durch das vorgeschlagene Steuerguthaben für Zinseinnahmen wird die Kreditvergabe ins Ausland und gleichzeitig die Kapitalverwaltung in Deutschland begünstigt. Die daraus resultierenden Zinseffekte bedürfen noch einer genaueren Untersuchung.

(3) Verringerung der Zinsabschlagsteuer auf Zinseinnahmen von 30 % auf 20 %

1991 entschied das Bundesverfassungsgericht, daß die Besteuerung der Zinseinkünfte in der damaligen Form ab 1.1.1993 verfassungswidrig sei: Wegen des in Deutschland festgelegten Verbots der Kontrollmitteilungen für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Bankgeheimnis) sei der Finanzverwaltung eines der wichtigsten Mittel zur Sachverhaltsaufklärung genommen; im Regelfall würden nur noch freiwillig erklärte Zinseinkünfte besteuert und damit der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Ab 1993 wurde deshalb eine Zinsabschlagsteuer von 30 % für Zinserträge von Steuerinländer eingeführt. Der Markt reagierte mit einer gigantischen Kapital(verwaltungs)flucht nach Luxembourg. In Deutschland gingen Bank-Arbeitsplätze verloren und das nun im Ausland verwaltete Geldkapital wurde teilweise nicht mehr in Deutschland investiert. Eine europäische Harmonisierung würde diese negativen Effekte vermindern; die geplante EU Richtlinie zu 'Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft' könnte ein erster Schritt sein.

Wenn Zinsausgaben beim Zahler mit einer Kapitalertragsteuer von z.B. 15 % vorbelastet sind, so kann die Zinsabschlagsteuer auf Zinseinnahmen in Höhe von derzeit 30 % auf das von der EU vorgeschlagene Mindestniveau von 20 % verringert werden. Zur Steuervereinfachung könnte

überlegt werden, Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer ggf. als (optional anrechenbare) Abgeltungssteuern auszugestalten; damit würde eine maximale Zinsbesteuerung von zukünftig 32 % (=15%+85%*20%) resultieren. Dies diene der Stärkung des Finanzplatzes Deutschland und erleichterte eine Rückkehr des ins Ausland transferierten Kapitals. Der Anreiz der Abwanderung würde verringert und gleichzeitig wäre eine angemessene Besteuerung von Zinsen gewährleistet.

"Die Frage, ob eine Abgeltungssteuer auf Dividenden nach österreichischem Vorbild eingeführt werden soll, muß solange offen bleiben, bis eine befriedigende Lösung für die Zinsbesteuerung gefunden wird", so die Brühler Empfehlungen in Kap. II.5. Auf der Grundlage der hier vorgeschlagenen Lösung für die Zinsbesteuerung könnte z.B. die Kapitalertragsteuer auf Dividenden als Abgeltungssteuer ausgestaltet werden.

(4) EU-Richtlinien: Die Zinsbesteuerung wird durch eine Harmonisierung erleichtert, durch ein Verbot von Quellensteuern hingegen behindert

- Durch die von der EU vorgeschlagene Harmonisierung der Mindestbesteuerung von Zinserträgen wird die Zinsbesteuerung erleichtert.

Wie vorher gezeigt, bedarf eine Zinsabschlagsteuer auf Zinseinnahmen einer europäischen Abstimmung. Die geplante EU Richtlinie zu 'Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Gemeinschaft' könnte ein erster Schritt sein.

Eine Kapitalertragsteuer auf die Differenz von Zinsausgaben abzgl. Zinseinnahmen bedarf im Gegensatz zur Zinsabschlagsteuer jedenfalls aus ökonomischen Gründen keiner europäischen Abstimmung, da, wie die Beispiele zeigen, der Finanzplatz Deutschland dadurch gestärkt und in Deutschland Arbeitsplätze geschaffen werden.

- Durch das von der EU vorgeschlagene Verbot von Quellensteuern auf Zinszahlungen wird die Zinsbesteuerung hingegen behindert.

Die geplante EU-Richtlinie zu 'Verbot von Quellensteuern auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen (verbundenen) Unternehmen innerhalb der EU' wäre sinnvoll, wenn wir ein harmonisiertes europäisches Ertragssteuersystem hätten. Zinszahlungen von München nach Hamburg müssen keiner Quellensteuer unterworfen werden, da sie in München und in Hamburg dem gleichen Steuersystem unterliegen: Sie werden in München gewinnmindernd als Kosten geltend gemacht und erhöhen in Hamburg als Zinserträge den Gewinn.

Solange aber in Europa nach ganz unterschiedlichen Prinzipien besteuert wird und die Verteilung der gesamten Steuereinnahmen nicht geklärt ist, sind Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren genauso wie Zahlungen von Dividenden einer Quellensteuer im Produktionsstaat zu unterwerfen. Die vorgeschlagene Kapitalertragsteuer auf die Differenz von Zinsausgaben abzgl. Zinseinnahmen könnte hierfür geeignet sein.

Das von der EU-Kommission vorgeschlagene Verbot von Quellensteuern verhindert eine effiziente und verwaltungsarme Besteuerung von Zinsen in Europa. Die technische Umsetzung der vorgeschlagenen Kapitalertragsteuer wird dadurch ungeheuer kompliziert und verwaltungsaufwendig.

(5) Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen erforderlich

Wie vorher erläutert, werden traditionell Zinserträge dort versteuert, wo der Empfänger wohnt; dieses Prinzip ist auch im einschlägige Musterabkommen der OECD zur Doppelbesteuerung festgelegt. Andererseits ermöglicht das Musterabkommen ausdrücklich eine niedrige Quellensteuer von 10 % auf Zinsen. Bei Neuverhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen sollten zumindest die Möglichkeiten des Musterabkommens zur Einführung dieser mäßigen Quellensteuer genutzt werden. Zudem sollte für Dividenden wie für Zinsen das bisher häufig vereinbarte Prinzip der Freistellung von der Besteuerung im Quellenstaat durch die Einführung einer mäßigen

Quellensteuer und Anrechnung im Empfängerstaat ersetzt werden. Ggf. könnte die einbehaltene Quellensteuer während einer Übergangsfrist an den Empfängerstaat transferiert werden, um dort schlagartige Einkommensausfälle zu vermeiden.

In Deutschland ist es derzeit (wie in vielen anderen Ländern) häufig üblich, bei Zinszahlungen an Berechtigte eines Doppelbesteuerungsabkommens auf die Erhebung der Quellensteuer zu verzichten. Es müßte geprüft werden, ob sich diese Verwaltungspraxis zwingend aus den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen ergibt und ob, stattdessen, eine Rückerstattung der Quellensteuer bei Nennung des nutzungsberechtigten Endempfängers ('ultimate beneficial owner') möglich wäre.

Vielleicht könnten derartige Probleme verringert werden, wenn die Zinsbesteuerung in lokale Steuern wie Gewerbesteuern integriert wird, da hier Doppelbesteuerungsabkommen und auch EU-Vorgaben weniger greifen, jedenfalls dann, wenn die lokalen Steuern in der Form von Objektsteuern und nicht als Zuschlag auf die Einkommensteuer ausgestaltet sind.

Die in Italien 1998 eingeführte Steuer IRAP in Höhe von 4,25 % ist hierfür ein gutes Beispiel: Sie besteuert auch die Zinszahlungen und ersetzt u.a. die regionale Gewerbesteuer in Höhe von 17,8 %, die nur den Gewinn besteuerte. In Deutschland werden derzeit nur noch die Hälfte der gezahlten Dauerschuldzinsen der Gewerbesteuer unterworfen. Bei einer Revitalisierung der Gewerbesteuer könnte zukünftig die Differenz von Zinsausgaben abzgl. Zinseinnahmen berücksichtigt und bei Mehraufkommen die Gewerbesteuersätze aufkommensneutral gesenkt werden.